

12. Satzung vom 20.09.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Die aufgeführten Tarife im Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim werden wie folgt festgesetzt:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	Erwachsene	
1.1	Frühschwimmen	3,00
1.1.1	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	30,00
1.1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	300,00
1.2	Zeittarif (bis 2 Stunden)	4,50
1.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte Schwimmen)	0,50
1.4	Tageskarte Schwimmen	6,00
1.4.1	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	48,00
1.4.2	Saisonkarte Schwimmen (Gültig 15.05. bis 15.09. eines Jahres)	230,00
1.4.3	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	462,00
2	Jugendliche - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studierende bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen - Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
2.1	Frühschwimmen	2,00
2.1.1	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	24,00
2.1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	240,00
2.2	Zeittarif (bis 2 Stunden)	3,00
2.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte Schwimmen)	0,50
2.4	Tageskarte Schwimmen	4,00
2.4.1	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	36,00
2.4.2	Saisonkarte Schwimmen (Gültig 15.05. bis 15.09. eines Jahres)	150,00
2.4.3	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	305,00

3	Familien ab 3 Personen (mind. 1 Kind über 3 Jahre) 20% Rabatt bei gleichen Einzeltarifen	
	Zeittarif 2 Std. Schwimmen	
3.1	Erwachsene	3,60
3.2	Jugendliche	2,40
	Tageskarte Schwimmen	
3.3	Erwachsene	4,80
3.4	Jugendliche	3,20
4	Aufpreis Sauna (nur mit Tageskarten Schwimmen buchbar)	
4.1	Vormittag bis 4 Stunden (Montag bis Freitag außerhalb der Schulferien, letzter Einlass 13.30 Uhr)	6,00
4.2	Zeittarif bis 4 Stunden	9,00
4.2.1	Zuschlag Zeittarif Samstag, Sonntag, Feiertage	1,00
4.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte Schwimmen)	1,50
4.4	Tageskarte	12,00
4.4.1	Zuschlag Tageskarte Samstag, Sonntag, Feiertage	2,00
4.5	Aufpreis Monatskarte	44,00
4.6	Aufpreis Jahreskarte	295,00
5	Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)	
5.1	Wertkarte 30,00 EUR (10 % Rabatt)	27,00
5.2	Wertkarte 50,00 EUR (12 % Rabatt)	44,00
5.3	Wertkarte 100,00 EUR (15 % Rabatt)	85,00
5.4	Wertkarte 200,00 EUR (20 % Rabatt)	160,00
6	Sonderveranstaltungen Die Entgelte für Sonderveranstaltungen werden auf der Basis der KGST-Stundensätze für den Aufwand des Personals kalkuliert	
7	Schul- und Vereinsschwimmen	
	Pauschale je Wassereinheit	67,50
8	Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr	Gebührenfrei
9	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr mit entsprechendem Ausweis	Gebührenfrei
10	Sonstige Gebühren	
10.1	Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00
10.2	Mutwillige Verunreinigung	50,00
10.3	Widerrechtliche Benutzung	100,00
10.4	Beschädigung	Kostenersatz

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.